

Dienst- und Organisationsanweisung

Hygieneplan Corona für die Hochschule Worms

Stand 17.02.2021

Inhalt

1. Allgemeine und persönliche Hygieneregeln
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Personen aus Risikogruppen
5. Meldepflicht
6. Inkraftsetzung

Vorbemerkung

Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden.

Die Lehrveranstaltungen und forschende Tätigkeit an der Hochschule Worms finden im Sommersemester 2021 digital und soweit hygienerechtlich möglich in sehr geringem und damit nur unbedingt notwendigem Umfang in Präsenz statt. Präsenzlehre und forschende Tätigkeit kann nur genehmigt werden, wenn sie nicht durch ein digitales Format ersetzt werden kann (insbesondere bei praktischen Übungen). Es gilt Maskenpflicht, sobald der Campus betreten wird. Auf dem Campus gilt die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards¹ zu tragen ist. Die Hörsäle, Labore und Seminarräume werden unter Einhaltung von COVID-19-Hygieneregeln für den Vorlesungs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb daher nur sehr eingeschränkt genutzt. Der vorliegende Hygieneplan Corona der Hochschule Worms beinhaltet die hierfür notwendigen Regelungen. Er basiert auf der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und der jeweils gültigen Corona-Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz und ist angelehnt an die weiteren Hygieneregeln des Landes Rheinland-Pfalz und ggf. die Allgemeinverfügungen der Stadt Worms. Die

¹ Vgl. § 5 Abs. 4 15. CoBeLVO RLP

6. Änderung Hygieneplan (angepasst an 15. CoBeLVO RLP, Corona-AbsonderungsVO und ggf. der Allgemeinverfügung der Stadt Worms)

aufgeführten Hinweise sind, soweit dies in der jeweiligen Situation möglich ist, von allen Hochschulangehörigen einzuhalten. Der Hygieneplan wird hiermit im Rahmen des Hausrechts und als Dienst- und Organisationsanweisung erlassen. Für die Mitarbeitenden wird der Hygieneplan als arbeits- und dienstrechtliche Anordnung erlassen. Der Hygieneplan findet auch Anwendung auf die von der Hochschule Worms, insbesondere in der Klausurenphase, angemieteten Räumlichkeiten, soweit nicht vom jeweiligen Vermieter ein mindestens gleichwertiges Hygienekonzept vorgegeben ist.

1. Allgemeine und persönliche Hygieneregeln

Wichtigste Maßnahmen:

- **Betretungsverbot:** Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und den Arzt telefonisch kontaktieren. Sie dürfen in diesem Fall den Campus nicht betreten. Dies gilt auch bei einer „roten Meldung/Warnung“ der Corona-Warn-App, bitte auch hier unverzüglich den Arzt telefonisch kontaktieren. Das Betretungsverbot gilt des Weiteren für Covid19—positiv-getestete Personen, für Covid19-Krankheitsverdächtige, Hausstandsangehörige von Covid19-positiv-getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I während der Quarantänezeit gemäß der Corona-Absonderungsverordnung RLP.
- **Abstandsgebot²:** Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang und nach Betreten des Seminarraums) durch
 - a. Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Händeoder
 - b. Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

² § 1 Abs. 2 15
. CoBeLVO.

- **Maskenpflicht³ mit der Maßgabe des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards:** Bitte tragen Sie auf dem gesamten Campus eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards. Das gilt damit auch bei Besprechungen und für die Präsenzlehre. Mund-Nasen-Bedeckungen reichen auf dem Campus nicht aus, da sie, anders als medizinische Gesichtsmasken oder partikelfiltrierende Halbmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2, nicht nach entsprechenden gesetzlichen und normativen Anforderungen geprüft werden. Die Filterleistung und damit die Schutzeigenschaften der Alltagsmasken können je nach Gestaltung und verwendetem Material stark variieren. FFP/KN95/N95-Masken und medizinische Gesichtsmasken sind immer aus besonderen, filternden Vliesen hergestellt. Bei diesen sind die Filtereigenschaften anhand gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen geprüft und dadurch nachgewiesen. Technische Normen definieren z.B. klare Anforderungen an die Filterleistung des verwendeten Maskenmaterials⁴.
- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Hochschule sind von der Maskenpflicht an ihrem Arbeitsplatz nur dann befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen wurden, z.B. bei Einzelbüros und solange kein Kontakt zu anderen Personen besteht. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards darf nicht dazu führen, dass der Abstand zu anderen Personen unnötigerweise verringert wird. Auf die Möglichkeit zu mobilem Arbeiten wird ausdrücklich hingewiesen.
- **Mobiles Arbeiten:** Beschäftigte haben, dort wo es aus dienstlichen Gründen möglich ist, die Möglichkeit bis auf weiteres mobil zu arbeiten. Zur Gewährung der mobilen Arbeit sind wie bisher befugt: Für die Fachbereiche die Dekane, für die Verwaltung die Kanzlerin und für die Stabsstellen und Zentralen Einrichtungen der Präsident.
- **Im Vorlesungsraum bzw. Hörsaal und beim Schreiben der Klausuren** ist das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken (OP-Masken) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards, auch nach Erreichen des jeweiligen Platzes durch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und auch bei gewährleistetem Sicherheitsabstand und bei regelmäßigem Lüften, erforderlich. Trotz der vorbezeichneten Gesichtsmasken sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten. Damit gilt die Maskenpflicht ab Betreten des Campus, in allen Räumen der Hochschule und auch am Sitzplatz im Lehrveranstaltungsraum oder beim Schreiben von Klausuren. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern ist beim Betreten und beim Verlassen der Lehrveranstaltungsräume zwingend einzuhalten. Wenn möglich sind hierfür Abstandsklebestreifen auf den Boden geklebt. Es besteht auch eine Maskenpflicht für die Lehrkraft bei unvermeidbarem unmittelbarem Kontakt.
- **Kontaktlose Körpertemperaturmessung vor Betreten der Dienstgebäude:** Als weitere Corona-Bekämpfungsmaßnahme wird, insbesondere in der Klausurenphase, vor Betreten der Dienstgebäude und der für Klausuren angemieteten Räume in der Regel durch eingewiesenes eigenes bzw. Fremdpersonal im Rahmen von Zugangskontrollen bzw. durch fest installierte Vorrichtungen, die Körpertemperatur mittels kontaktlosen Fiebermessgeräten gemessen. Personen mit Fieber (ab 38 Grad C) wird der Zutritt im

³ § 1 Abs. 3 15. CoBeLVO.

⁴ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

6. Änderung Hygieneplan (angepasst an 15. CoBeLVO RLP, Corona-AbsonderungsVO und ggf. der Allgemeinverfügung der Stadt Worms)

Rahmen dieser Zugangskontrolle aus infektionsrechtlichen Gründen und Gründen des Arbeitsschutzes verwehrt. Diese Personen sollen sich unverzüglich mit ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt telefonisch in Verbindung setzen.

- **Kontakterfassung⁵:** Während des Aufenthalts/Besuchs in den Dienstgebäuden, den einzelnen Hörsälen, Seminarräumen und Besprechungsräumen der Hochschule muss die Hochschule Worms die persönlichen Daten der Personen zur Kontaktnachverfolgung erfassen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt gut sichtbar vor und in den Räumen durch QR-Codes oder durch Kontaktdatenblätter. Die Kontaktdaten (Stammdaten) werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für vier Wochen aufbewahrt (§ 1 Abs. 8 15.CoBeLVO). Wir bitten um Verständnis, dass ansonsten kein Zutritt in die Dienstgebäude der Hochschule Worms möglich ist. Diese Daten werden, soweit kein Auskunftgrund durch das zuständige Gesundheitsamt geltend gemacht wird, gelöscht.
- Bei **Verweigerung der Maskenpflicht** oder der Verweigerung zur Einhaltung der Abstandsregeln bzw. der Verweigerung der Kontakterfassungspflicht erfolgt aus hygienerechtlichen Gründen grundsätzlich die Verweisung vom Gelände der Hochschule bzw. werden bei Mitarbeitenden dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen geprüft.
- **Durchführung von Prüfungen:** Zusammenkünfte von Personen, die der Durchführung von Prüfungen an der Hochschule dienen, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung⁶ erlaubt
- **Rückkehr aus Risikogebieten:** Aufgrund der bestehenden Reisewarnungen ist von Seiten der Dienststelle hinsichtlich der Mitarbeitenden grundsätzlich davon auszugehen, dass derzeit ohne triftigen Grund keine privaten Reisen in ausgewiesene Risikogebiete (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts) oder Länder, für die eine COVID-19-Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde, unternommen werden, da dies im Einzelfall bei vorwerfbarem Verhalten zu beamten- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen kann.⁷
COVID-19-Negativtest: Bei Bekanntwerden eines COVID-19-Verdachtsfalls und bei einer Rückkehr aus einem Risikogebiet ist das Testergebnis, der in diesen Fällen behördlich angeordneten Tests, vor erneuter Dienstaufnahme im Sachgebiet 1 – Personal und Organisation – durch die Hochschulangehörigen vorzulegen.⁸
- **Quarantäneregungen:** Es gelten die Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende gemäß der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und der Corona-Absonderungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- **Hinweisschilder und Anweisungen:** Auf dem Gelände und in den Dienstgebäuden befinden sich gut sichtbar Hinweistafeln mit den Hygieneregungen. Diese sind zu beachten.
- **Personenbegrenzung⁹:** Es gelten die Personenbegrenzungen der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- **Dienstreisen** werden nur noch aus zwingendem Grund genehmigt.
- **Exkursionen** sind ab sofort nicht mehr möglich.

⁵ § 1 Abs. 8 15. CoBeLVO.

⁶ § 2 Abs. 4 15.CoBeLVO

⁷ Ministerium des Innern RP, Rundschreiben Corona-Virus – Neuauflage – vom 23.11.2020, S. 3,4.

⁸ Ministerium des Innern RP, Rundschreiben Corona-Virus – Neuauflage – vom 23.11.2020, S. 4.

⁹ § 1 Abs. 7 15. CoBeLVO.

6. Änderung Hygieneplan (angepasst an 15. CoBeLVO RLP, Corona-AbsonderungsVO und ggf. der Allgemeinverfügung der Stadt Worms)

Hinweise zum Umgang mit den Gesichtsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

Bei medizinischen Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards achten Sie bitte auf die Produktbeschreibung.

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Hochschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Seminarräumen bzw. Hörsälen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während (ca. alle 20 Minuten für 3 – 5 Minuten Stoßlüftung bzw. Querlüftung) und zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind die Fenster zur gründlichen und ausreichenden Belüftung der Räume durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung vollständig zu öffnen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Hier ist ein hoher Raumlftwechsel für den Zeitraum der Benutzung sicherzustellen. Weitere einschränkende Regelungen können sich aus der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und ortsspezifisch aus den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Worms ergeben (z.B. zur Begrenzung von Personen in geschlossenen Räumen und bei Prüfungen).

Reinigung

Die DIN 77400 (Analoge Anwendung: Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer

alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur je nach Größe 1 bis 2 Personen aufhalten dürfen. Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt. Es existiert ein mit dem Ausschuss für Arbeitsschutz abgestimmter Reinigungsplan. Bei starken Verschmutzungen ist nach Entfernung der Kontamination eine Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. Personen aus Risikogruppe

Grundsätzlich sollten alle Arbeitsplätze an der Hochschule so gestaltet sein, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Dazu trägt ganz wesentlich das Betretungsverbot für Personen bei, die aktuell oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Patienten haben oder hatten oder die aktuell selbst Symptome eines Atemwegsinfektes oder Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörung haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 zählen, bittet die Hochschule, das Gespräch über die Gestaltung ihres Arbeitsplatzes mit ihren Vorgesetzten zu suchen. In Fällen, in denen eine sichere Nutzung des Arbeitsplatzes im Hinblick auf den Infektionsschutz nicht realisiert werden kann, bleibt die Möglichkeit mobil zu arbeiten.

6. Änderung Hygieneplan (angepasst an 15. CoBeLVO RLP, Corona-AbsonderungsVO und ggf. der Allgemeinverfügung der Stadt Worms)

5. Meldepflicht

Aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung und des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule Worms den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden.

6. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan in der Fassung vom 17.2.2021 wird als Dienst- und Organisationsanweisung an der Hochschule Worms mit der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Ausübung des Dienstrechts und des Hausrechts gem. § 80 Abs. 3 HSchG in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten des Hygieneplans in der Fassung von 17.2.2021 tritt der Hygieneplan in der Fassung vom 30.11.2020 (Hochschulanzeiger der Hochschule Worms vom 02.10.2020) außer Kraft.

Worms, den 17.2.2021

Im Auftrag

gez. Christiane Müller

Kanzlerin der Hochschule Worms